



Kressbronner Segler e. V.
88079 Kressbronn/Bodensee

Liegeplatzvergabeordnung

der Kressbronner Segler

Ausgabe Juni 2015

| | |
|--|---|
| 1. Voraussetzung für die Antragsstellung..... | 2 |
| 2. Richtlinie für die Vergabe..... | 2 |
| 3. Fristen zur Antragsstellung..... | 3 |
| 4. Eignergemeinschaften..... | 3 |
| 5. Bootübernahme | 3 |
| 6. Kündigung des Liegeplatzes durch den Verein | 4 |
| 7. Änderungen..... | 4 |

1. Voraussetzung für die Antragsstellung

Nur Vollmitglieder, die mindestens ein Jahr Vollmitglied sind, können einen Antrag auf einen Liegeplatz stellen. In einer Vorstandssitzung, in der zweiten Novemberhälfte, wird unter Zugrundelegung der Liegeplatzvergabeordnung über die Vergabe von Liegeplätzen, die Genehmigung von Bootswechseln und die Bildung von Eignergemeinschaften entschieden.

2. Richtlinie für die Vergabe

Für die Vergabe der Liegeplätze ist die folgende Punkte Regel, sowie die vorhandenen Liegeplätze maßgebend.

Punkte Ordnung

| Objektive Kriterien | Punkte |
|---|---------------|
| Jahre der Vollmitgliedschaft | 2 pro Jahr |
| Jahre der Mitgliedschaft als förderndes Mitglied | 0,5 pro Jahr |
| Jahre der Vorstandstätigkeit | 4 pro Jahr |
| Jahre auf der Warteliste/Liegeplatz | 1 pro Jahr |
| Bei Bildung einer Eignergemeinschaft (auf den Punktbesten) | 5 |
| Subjektive Kriterien | |
| Teilnahme an Vereinsaktivitäten Nutzung des Bootes in der Zeit als Gastlieger (Vergabe durch Vorstand). | max. 10 |
| Abzugspunkte | |
| Bootsgröße über 8.00 m x 2,40 m = Basis 0 | |
| Je 0,30 m der Länge | 2 |
| Je 0,10 m der Breite | 2 |
| Ab 2,80 je 0,02m der Breite | 2 |

Die freien Liegeplätze werden, entsprechend der Reihenfolge der Punkte vergeben.

Die Liegeplätze, bis zu einer Breite von 2,80m, werden durch den Vorstand unter Anhörung der Beiräte vergeben.

Liegeplätze für Boote mit einer Breite von mehr als 2,80 m Breite bedürfen der Zustimmung der Beiräte.

Prämissen für die Vergabe:

- Die freien Liegeplätze sollen optimal ausgenützt werden.
- Es ist nicht zumutbar dass mehrere Boote verlegt werden müssen um ein Boot unterzubringen.
- Es dürfen durch die Liegeplatzvergabe keine zusätzlichen Kosten für den Verein entstehen (umsetzen von Pfählen etc.)

Liegeplätze für Boote mit einer Breite von mehr als 3,00 m können nicht genehmigt werden.

Der Liegeplatz für mindestens das erste Jahr ist ein, für ein Jahr zeitlich begrenzter Liegeplatz, nachfolgend bezeichnet als Gastplatz.

Der Eigner, der ein Gastplatz inne hat, muß im nächsten Jahr, fristgerecht, einen neuen Liegeplatzantrag stellen, wenn er den Liegeplatz behalten will. Dieser Zusammenhang ist dem Antragsteller, mit der positiven Zusage eines Gastplatzes, schriftlich durch den Vorstand mitzuteilen.

3. Fristen zur Antragsstellung

Anträge auf Zuteilung eines Liegeplatzes oder Genehmigung eines Bootswechsels sind für die folgende Saison bis spätestens 15. November zu stellen. Im Liegeplatzantrag ist zu vermerken ob der Liegeplatz im kommenden Jahr belegt wird. Die Zuteilung gilt ab der folgenden Segelsaison. Können zugeteilte Liegeplätze nicht belegt werden, ist der Antrag im kommenden Jahr neu zu stellen. Falls keine Zuteilung erfolgt, ist der Antrag im kommenden Jahr neu zu stellen

4. Eignergemeinschaften

Die Bildung einer Eignergemeinschaft bedarf der Genehmigung durch den Vorstand. Sie kann nur aus Vollmitgliedern gebildet werden, die mindestens 3 Jahre Vollmitglied sind. Der Liegeplatz läuft weiterhin auf den Erstliegeplatzinhaber. Verzichtet dieser auf seinen Anteil am Boot, so fällt der Liegeplatz an den Verein (KS e. V.) zurück. Ein Anspruch eines anderen Miteigners besteht nicht. Er kann jedoch die Übernahme des Liegeplatzes beantragen.

5. Bootsübernahme

Bei Tod eines Liegeplatzinhabers können die Erben die Übernahme des Liegeplatzes beantragen, sofern sie Vollmitglieder sind.

Falls dies nicht eintritt, kann der Liegeplatz max. ein halbes Jahr zum Verkauf genutzt werden

6. Kündigung des Liegeplatzes durch den Verein

Ein zugeteilter Liegeplatz kann mit Zustimmung des Beirats in folgenden Fällen entzogen werden:

- Verstoß gegen die Hafensordnung trotz Mahnung (in schriftlicher Form).
- Ein zugeteilter Liegeplatz wird ohne schriftliche Information des Hafenmeisters während der Saison (15. April – 31. Oktober) länger als 3 Monate nicht belegt
- Ein Boot wird ohne schriftliche Information des Hafenmeisters während der Saison (15. April – 31. Oktober) länger als 3 Monate nicht bewegt.
- **Ein zugewiesener Hilfsdienst wird trotz schriftlicher Mahnung nicht ordnungsgemäß ausgeführt.**

7. Änderungen

Vorstehende Liegeplatz-Vergabeordnung wurde entsprechend der Satzung § 11. Absatz II vom Vorstand am 15. 02 1984 aufgestellt, vom Beirat am 24. 02. 1984 genehmigt, am 28. 09. 1987, am 21. 04. 1993, am 10. 07.1995 und am 12.01.2010 nach Anhörung des Beirats ergänzt bzw. geändert. Letzte Änderung unter Anhörung des Beirates vom Vorstand am 29.06.2015 beschlossen.